

**Ordnung
der Ethikkommission der Philosophischen Fakultät III
Empirische Humanwissenschaften
der Universität des Saarlandes**

§ 1 Allgemeines

Die Ordnung der Ethikkommission wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, die Richtlinien zu Verfahrensweisen enthält.

§ 2 Aufgabe und Zuständigkeit

- (1) Die Kommission wird im Auftrag der Philosophischen Fakultät III, Empirische Humanwissenschaften, tätig. Der/Die Vorsitzende der Kommission nimmt zu den Anträgen im Namen der Fakultät Stellung.
- (2) Die Kommission gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Philosophischen Fakultät III Empirische Humanwissenschaften, Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische und rechtliche Aspekte ihrer Forschung am Menschen. Die Kommission wird auf Antrag des Forschers oder des Dekans tätig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Fälle, deren Beurteilung die medizinische Kompetenz der Ethikkommission der Ärztekammer des Saarlandes erfordern, werden an diese überwiesen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kommission gehören mindestens fünf Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an, deren Expertise in die Bereiche fällt, in denen an der Philosophischen Fakultät III (Empirische Humanwissenschaften) geforscht wird, außerdem möglichst eine Juristin bzw. ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt oder dem Abschluss als Diplombjurist.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat für drei Jahre auf Vorschlag der Institute oder ähnlicher Einrichtungen gewählt.
- (3) Der Vorsitzende der Kommission wird aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.
- (4) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Experten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

§ 4 Grundlagen

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, darunter die Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und des Berufsverbandes Deutscher Psychologen.